



# **Schlussbericht**

## Auszüge

zur Prüfung der  
Jahresrechnung 2015

der Stadt  
Zeulenroda-Triebes

---

- die Jahresrechnung (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) mit Anlagen,
- Kontoauszüge,
- Beschlüsse des Stadtrates,
- Buchungsnachweise und Belege der Stadtkasse Zeulenroda-Triebes,
- die sachbezogenen Akten der Verwaltung.

### **3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 21.09.2016 wurde mit Beschluss-Nr. BVZTö-077-2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürKO erfolgte ebenfalls am 21.09.2016 für das Haushaltsjahr 2014 mit Beschluss-Nr. BVZTö-078-2016.

Der Prüfbericht der Jahresrechnung 2014 lag der Stadt seit dem 14.03.2016 vor. Somit konnten die dort ergangenen Hinweise und Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes beim Vollzug des Haushaltes 2015 nicht beachtet und umgesetzt werden.

Nachfolgende Prüfungsfeststellung wurde ausgeräumt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.05.2016 Beschluss-Nr. BVZTö-033-2016 wurde die neue Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda beschlossen.

Nachfolgende Prüfungsfeststellungen sind auch mit der Jahresrechnung 2015 nicht abgestellt:

aus 2011

- Die Hinweise zur möglichen Bildung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt wurden nicht beachtet. Auch mit der Jahresrechnung 2015 wurden die Bestimmungen des § 79 ThürGemHV zum Teil nicht eingehalten.

aus 2012 und 2013

- Die mit Prüfbericht zur Jahresrechnung 2008 geforderte Aufnahme des Gesellschafterdarlehens an die WFZ GmbH in Höhe von 1,2 Mio. € unter Punkt „Forderungen aus Darlehen“ der Vermögensübersicht wurde nicht umgesetzt.

Mit der Stellungnahme vom 17.03.2017 zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2015 wurde dargestellt, dass mit Beschluss des Stadtrates BVZTö-107-2012 vom 19.09.2012 der Vertrag aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurde das Darlehen als Eigenkapital der Stadt an die Gesellschaft umgewandelt. Die entsprechende Verbuchung wurde in der Jahresrechnung unter HH-Stelle 86000-32500 und 86000-93000 ausgewiesen. Eine Darstellung in der Vermögensübersicht erfolgte daher nicht. Somit hat sich die Prüfungsfeststellung erledigt.

- Die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung haben stärkere Beachtung zu finden. In der Jahresrechnung 2015 waren erneut Verstöße gegen § 61 ThürKO festzustellen.

Die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2014 wird mit der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 erfolgen.

## **3.2 Feststellungen der laufenden Prüfung**

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren im Berichtsjahr 2015 einzelne Sachverhalte zu beanstanden und mithin folgende Feststellungen zu treffen:

**B Kassenreste** **Punkt II 2.3.1**  
In zwei Fällen wurden Niederschlagungen von der Verwaltung vorgenommen, obwohl die Zuständigkeit laut § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Zeulenroda-Triebes beim Hauptausschuss lag.

Die Rechnungsabgrenzung nach § 80 Abs. 1 ThürGemHV wurde in keinem der geprüften Fälle eingehalten.

**B Haushaltsreste** **Punkt II 2.3.2**  
Es wurden Haushaltseinnahmereste für Einnahmen aus Fördermitteln gebildet, obwohl der Eingang im Folgejahr in Höhe von 52.649,95 € gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nicht gesichert war.

**B Vorläufige Haushaltsführung** **Punkt III 1.1**  
Die Vorschrift des § 61 ThürKO wurde nicht eingehalten. Es wurden in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung eine Vielzahl von Ausgaben geleistet, wofür weder eine rechtliche Verpflichtung bestand noch zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

**B Deckungsfähigkeit** **Punkt III 2.1**  
Der Forderung gemäß Punkt 1. Satz 3 der VV zu § 18 ThürGemHV, wonach von der Deckungsfähigkeit nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn voraussichtlich eine Ersparnis eintritt und die Inanspruchnahme nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigen Ansatz führt, wurde nicht Rechnung getragen.

**B Über- und außerplanmäßige Ausgaben** **Punkt III 2.2**  
Es wurden entgegen der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO in zwei Fällen außerplanmäßige Investitionszuschüsse über insgesamt 43.625,00 € geleistet.

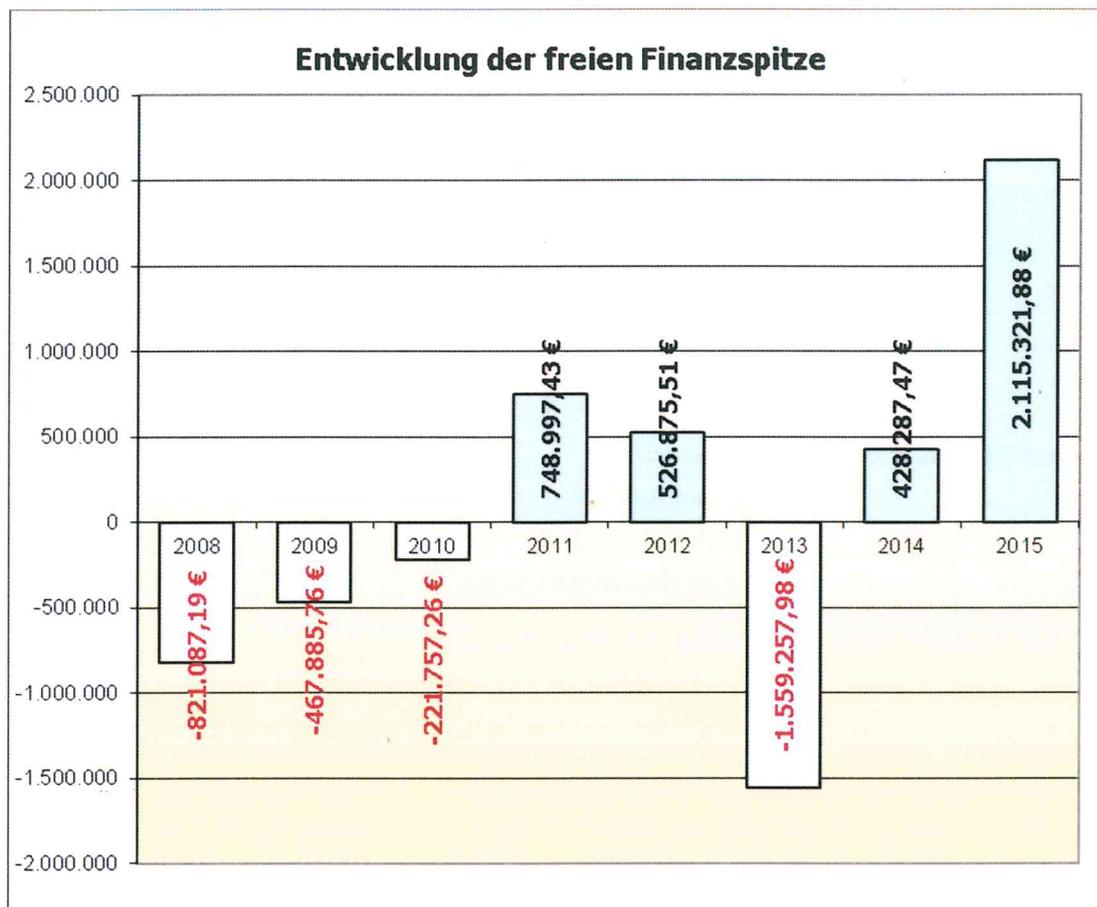
**B Vergaben** **Punkt III 4.**  
Die Auswahl und Durchführung des richtigen Vergabeverfahrens wurde nicht beachtet.

## **II. Prüfung der Jahresrechnung**

### **1. Festsetzung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung wurde am 25.03.2015 mit der Beschluss-Nr. BVZTö-035-2015 vom Stadtrat beschlossen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass der Satzung ergab keine Beanstandungen. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2015 im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Der Haushaltsplan 2015 der Stadt Zeulenroda-Triebes war ausgeglichen.



### 8.8 Abschließende Beurteilung der Finanzlage

Die Haushaltsrechnung der Stadt Zeulenroda-Triebes ergab gegenüber dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 folgende Veränderungen:

**Verwaltungshaushalt**

<b>Haushaltsverbesserungen:</b>	Mehreinnahmen	2.866.574,27 €
	Minderausgaben	559.798,90 €
	Abgang Kassenausgabereste / Haushaltsausgabereste	32,06 €
	<b>Summe:</b>	<b>3.426.405,23 €</b>

<b>Haushaltsverschlechterungen:</b>	Mindereinnahmen	354.152,14 €
	Mehrausgaben (üpl)	915.653,59 €
	Mehrausgaben (apl)	21.164,32 €
	Abgang Kasseneinnahmereste	102.936,65 €
	neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.393.906,70 €</b>	

Im Verwaltungshaushalt ergab sich per Saldo mit der Jahresrechnung eine Haushaltsverbesserung in Höhe von 2.032.498,53 €. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt vom Verwaltungshaushalt mehr als ursprünglich geplant zugeführt werden. Vor allem die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und die Rückzahlung des Zuschusses zur Liquiditätssicherung der Stadtwerke Zeulenroda GmbH führten zu diesen Haushaltsverbesserungen.

**Vermögenshaushalt**

<b>Haushaltsverbesserungen:</b>	Mehreinnahmen	4.064.205,80 €
	Minderausgaben	3.555.265,84 €
	Abgang Kassenausgabereste	0,00 €
	Abgang Haushaltsausgabereste	80.300,65 €
	neue Haushaltseinnahmereste	107.921,00 €
<b>Summe:</b>	<b>7.807.693,29 €</b>	

<b>Haushaltsverschlechterungen:</b>	Mindereinnahmen	2.691.311,72 €
	Mehrausgaben (üpl)	122.098,06 €
	Mehrausgaben (apl)	2.390.257,14 €
	Abgang Kasseneinnahmereste	6.609,91 €
	Abgang Haushaltseinnahmereste	79.306,44 €
	neue Haushaltsausgabereste	1.023.515,00 €
<b>Summe:</b>	<b>6.313.098,27 €</b>	

Per Saldo ergaben sich mit der Jahresrechnung für den Vermögenshaushalt Haushaltsverbesserungen in Höhe von 1.494.631,02 €. Statt einer geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 569.420 € konnten dieser 925.175,02 € zugeführt werden. Ursächlich für diese Entwicklung war insbesondere die höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt.

Die Haushaltslage der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Jahr 2015 ist als geordnet verlaufend zu bewerten. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und beachtet die Haushaltsgrundsätze. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Stadt in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten der Investitionen zu tragen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Höhe der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Eine Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte im Jahr 2015 in Höhe von 2.713.311,91 € realisiert werden. Nach Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergab sich für die Stadt Zeulenroda-Triebes ein Überschuss in Höhe von 2.115.321,88 €.

Der allgemeinen Rücklage konnten Mittel in Höhe von 925.175,02 € zugeführt werden. Die Mindestrücklage ist gesichert.

Der Schuldenstand konnte weiter abgebaut werden.

Beim Vollzug des Haushaltes (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) ist eine strenge Einhaltung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Haushaltssicherung – z.B. Erzielung zusätzlicher Einnahmen und Einsparung von Ausgaben – vorzunehmen.

**Die im Prüfbericht gegebenen Hinweise und festgestellten Beanstandungen sind künftig zu beachten!**

## **9. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung**

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage dieses Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Der Prüfbericht ist deshalb vor der Beschlussfassung dem Stadtrat in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 4 ThürKO zur öffentlichen Bekanntmachung der Jahresrechnung sowie zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird verwiesen.

Gemäß § 80 Abs. 5 ThürKO können die Stadtratsmitglieder jederzeit den Prüfbericht einsehen.

Durch die Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, disziplinarische Maßnahmen oder auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet.

Greiz, 11.04.2017

Landratsamt Greiz  
Rechnungsprüfungsamt



Denk  
Prüfer

Kenntnis genommen



Trillitzsch  
Amtsleiterin